

und hat in einem bis zum Reichsgericht gegangenen Prozeß Straflage gegen den »Invalidentank für Sachsen« erhoben, weil dieser Briefe, die auf Chiffreannoncen bei ihm eingingen, an die Aufgeber der Annoncen weitergeschickt hat — das verstöße gegen das Postregal (§ 1 des Postgesetzes und § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1899); denn der Postfiskus fand, daß ihm dadurch Postgebühren entgingen, weil diese Briefe nicht nochmal einzeln durch die Post weitergeschickt, sondern hier und da abgeholt oder in Sammelfendungen weitergegeben wurden und es sich um verschlossene Briefe handelte. Dieser postfiskalische Standpunkt kam aber nicht nur dem Baien, sondern auch dem Juristen böllig rechtsirrtümlich vor, und nachdem schon das Landgericht Dresden die Post abgewiesen und die Annoncenexpedition freigesprochen hatte, tat das Reichsgericht das gleiche und schützte somit endgültig den großen und wichtigen Betrieb des Inseratengeschäfts vor übertriebenen Anebelungsversuchen durch die Postbehörde. Es ist dabei aber interessant, zu sehen, mit welcher juristischen Sorgfalt die Gerichte die Frage geprüft haben und mit welchen Gedankengängen sie zu ihrem Urteil gekommen sind. Als vorbildlich darf geradezu das bezeichnet werden, was das Reichsgericht (RGSt. Bd. 58 S. 384) ausführte. Es legt, ebenso wie die Vorinstanz, dar, daß die Vermittlung durch chiffrierte Annoncen ein Geschäftsbetrieb von wirtschaftlichem Werte ist, weil es vielfach von Wichtigkeit für den Suchenden ist, ungenannt zu bleiben, und weil die Vermittlung durch die Inserat-Geschäftsstelle eine eigene geschäftliche Leistung darstellt, mag man dem Anzeigenaufgeber bei der Abfassung oder Aufgabe der Anzeige behilflich sein oder nicht. »Die Beurteilung der Frage ist dieselbe, ob es sich um offene oder verschlossene Briefe handelt. Es ist auch belanglos, ob innerhalb der Gesamtheit solche Briefe, bei denen eine Gefälligkeitsverkürzung in Frage kommen konnte, in erheblicher Menge vorgekommen sind. Entscheidend für die Beurteilung der Sache ist vielmehr nur die wirtschaftliche Betrachtung im allgemeinen auf Grund der Feststellung des Urteils über Art und Wesen der Einrichtung.«

Weiter sagt das Reichsgericht wörtlich:

»Es ist zwar üblich, Angebote auf Anzeigen in der Weise abzufassen, daß der Anbietende nicht die Zeitung, sondern den — ihm nicht bekannten — Anzeigenden unmittelbar anspricht und daß die Zeitung die ihr verschlossen zugehenden Briefe nicht öffnet, sondern unbesehen dem Anzeigenden weitergibt. Aber für die postrechtliche Beurteilung kann die Sache gleichwohl nicht anders angesehen werden, als daß der Anbietende, da er die Person und die Anschrift des Anzeigenden nicht kennt und da ihm als Anschrift ausdrücklich die Zeitung unter Angabe der Chiffre bezeichnet wird, sich an die Zeitung wendet, und nur an diese. Mit dem Eingang des Schreibens bei der Zeitung, die postrechtlich allein als Empfänger in Frage kommen kann, ist der Beförderungsvorgang endgültig abgeschlossen. Soweit sich hieran ein neuer Beförderungsvorgang anknüpft, ist er von dem ersten gesondert zu beurteilen, und es sind gegebenenfalls Sammelfendungen postrechtlich nicht zu beanstanden. Der äußeren Form, in der die Angebote ihren Weg bis schließlich zum Anzeigenden zurücklegen, darf wegen der wirtschaftlichen Einheitlichkeit des mit versteckten Namen arbeitenden Anzeigewesens keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Es ist also verfehlt, davon auszugehen, daß in Wirklichkeit ein bei der Zeitung eingehendes Angebot ungeöffnet, unverändert an den Anzeigenden weitergegeben wird, und daraus folgern zu wollen, daß hierin eine Beförderung dieses Briefes vom Absender bis zum schließlich Empfänger liege. Diese Form ist nur Schein; die Annahme einer Einheitlichkeit der Beförderungsstrecke ist mit Notwendigkeit schon darum verfehlt, weil der Anbietende selbst außerstande wäre, den Brief unmittelbar von ihm aus an den schließlich Empfänger zu senden, und es vielmehr zur Erreichung des Ziels einer dazwischentretenden Tätigkeit der Zeitung notwendig bedarf.«

»Nicht die »Einsammlung der Briefe« und ihre Verteilung ist der Zweck der besprochenen Einrichtung, sondern die Schaffung einer Möglichkeit, Zeitungsanzeigen in einer für den Verkehr teils notwendigen, teils zum wenigsten erwünschten Form zu erlassen. Darum ist die Einrichtung nicht getroffen zur

Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von Briefen. Die hier durchgeführte wirtschaftliche Einrichtung ist eigener Art, ist wesensverschieden von einer bloßen Beförderung von Briefen von Ort zu Ort, die losgelöst von dem Inhalt und Zweck der beförderten Schreiben geschieht.«

Diese Erwägungen gelten, wie in dem reichsgerichtlichen Urteil weiter ausdrücklich gesagt wird, ebensowohl für Annoncenexpeditionen wie für die das Inserat aufnehmende Zeitung oder Zeitschrift selbst. Der Angriff der Post gegen einen großen Geschäftszweig ist also von den Gerichten abgeschlagen worden.

III

Haftung der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung von Gütern.

Wie gegenüber der Post hat auch gegenüber der Eisenbahn das Reichsgericht den Schutz der Geschäftswelt zu sichern in mehreren neuen Entscheidungen Gelegenheit gehabt und trotz der in den fiskalischen Bestimmungen liegenden Vorrechte der Behörden die Rechte des Publikums festgehalten.

In einem Urteil vom 10. November 1924 (RGZ. Bd. 109, S. 150) handelte es sich darum, daß für die Verladung von Möbeln aus einem Möbelwagen in einen Eisenbahnwagen der Möbelwagen, der dicht an den Güterwagen herangestellt war, beim Rangieren infolge von Unvorsichtigkeit der rangierenden Bahnbeamten beschädigt worden ist und der Eigentümer des Möbelwagens Ausbesserung seines schadhaften Wagens verlangte, obwohl der Frachtvertrag nach § 61 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO.) erst dann, wenn die Abfertigungsstelle das Gut mit dem Frachtbrief zur Beförderung angenommen hat, abgeschlossen gilt. In dem Reichsgerichtsurteil wurde die Verpflichtung der Eisenbahn zur Ausbesserung des Möbelwagens ausgesprochen, und es ist hiernach auch für andere Fälle ausgemacht, daß schon nach Bereitstellung von Eisenbahnwagen, wenn Gebühren dafür berechnet werden (was in der Regel geschieht), ein Vertragszustand und mithin eine Haftpflicht als vorliegend anzunehmen ist.

Die Eisenbahn haftet unbeding t für den vollen Schaden für Verlust oder Beschädigung von Gütern (nach Art. 41 der Internationalen Übereinkunft) ja nur bei Vorliegen von Arglist oder grober Fahrlässigkeit seitens der Bahnverwaltung oder der von ihr zu vertretenden Beamten und Personen, andernfalls sind die Ersatzleistungen genauer durch die EVO. begrenzt. In RGZ. Bd. 109, S. 16 ff. wird ein Fall entschieden, in welchem die Eisenbahnverwaltung den auf einer italienischen Strecke geschehenen Verlust von Gütern ersetzen sollte und das vollkommene Verschwinden des Gutes durch einen Brand erklärte. Die Vorinstanz hatte daraufhin von dem Kläger, der der Geschädigte war, verlangt, er sollte den Nachweis führen, daß dieser Verlust des Gutes auf Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sei. Diesem Verlangen des Nachweises von seiten des Geschädigten trat das Reichsgericht entgegen und erklärte vielmehr: »Der Pflicht des Nachweises kann der Geschädigte durch die Darlegung genügen, daß der ganze Wagon oder die ganze Ladung spurlos verschwunden sei, da dieses Verschwinden zum mindesten nicht ohne grobe Vernachlässigung der der beklagten Eisenbahnverwaltung und ihren Beamten obliegenden Aufsichts- und Prüfungspflichten erfolgen konnte. 2½ Jahre hindurch hatte die Eisenbahnverwaltung gar nichts für die Aufklärung des Verschwindens des Gutes beibringen können. Es lag danach ein Sachverhalt vor, aus dem sich ohne weiteres eine grobe Fahrlässigkeit der Beklagten ergab. Nach so langer Zeit kann die ganze allgemeine Angabe, das Gut sei verbrannt, ohne nähere Darlegung der Umstände nicht genügen, um den Geschädigten zu nötigen, daß er nunmehr die Umstände des Abhandenkommens darlegte, aus denen sich die grobe Fahrlässigkeit der Beklagten ergibt.«

Für durch höhere Gewalt verlorengegangenes Frachtgut oder Gepäc haftet die Eisenbahn im allgemeinen nicht, wohl aber dann, wenn sie es späterhin unterläßt, beim Wiederfinden des Gepäcs oder Beförderungsgutes zum Zwecke des Anbringens an den Eigentümer die nötigen Schritte zu unternehmen. Das